

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG ZUM LIEFERANTENRAHMENVERTRAG GAS ZUR ERSATZBELIEFERUNG AUßERHALB DES NIEDERDRUCKS

zwischen

(Adresse Lieferant)

nachstehend „Ersatzlieferant“ genannt

und

Netzbetreiber AG xxxx

nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

nachstehend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Die Ersatzbelieferung von Anschlussnutzern außerhalb des Niederdrucks ist gesetzlich nicht geregelt. Aufgrund dessen vereinbaren die Vertragspartner folgende Ergänzung zum Netznutzungsvertrag:

1. Definition Ersatzlieferant

In § 22 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung ist geregelt, dass jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Kann der Netzbetreiber die Entnahmestelle eines Anschlussnutzers außerhalb der Niederspannung keinem Bilanzkreis zuordnen, weil keine gültige Netzanmeldung eines Lieferanten vorliegt, so wird der Anschlussnutzer im Wege der Ersatzbelieferung dem Bilanzkreis des Ersatzlieferanten analog § 38 Energiewirtschafts-gesetz (EnWG) und den nachfolgend getroffenen Vereinbarungen zugeordnet.

2. Vereinbarungsgegenstand

Der Ersatzlieferant ist verpflichtet, alle vom Netzbetreiber gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung angemeldeten Kunden im Wege der Ersatzbelieferung zu versorgen. Diese Verpflichtung endet, wenn der Ersatzlieferant nach Ablauf von 3 Monaten die Ersatzbelieferung gegenüber dem Anschlussnehmer beendet und diesen mit Transaktionsgrund Z 41 beim Netzbetreiber abmeldet oder dem Netzbetreiber eine gültige Netzanmeldung eines Lieferanten vorliegt und er daraufhin die Zuordnung zu einem Bilanzkreis vornehmen kann.

3. Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Ersatzlieferant

- 3.1. Die Abwicklung der Ersatzbelieferung erfolgt für beide Vertragspartner in analoger Anwendung des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK7-06-067 (GeLi Gas) sowie sonstiger in diesem Zusammenhang stehender Prozesse und Vereinbarungen.
- 3.2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Entnahmestellen ohne Zuordnung zu einem Lieferanten-Bilanzkreis dem Ersatzlieferant zu melden. Diese Meldung des Netzbetreibers an den Ersatzlieferanten erfolgt unverzüglich ab Kenntnisnahme.
- 3.3. Die Anmeldung von Kunden zur Ersatzbelieferung hat der Netzbetreiber in Form einer UTILMD-Anmeldung in der jeweils gültigen Formatfestlegung dem Ersatzlieferanten zu übergeben. Die Zuordnung der Entnahmestelle zum Bilanzkreis des Ersatzlieferanten erfolgt zum definierten Zeitpunkt der UTILMD-Meldung.

- 3.3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Anfrage dem Ersatzlieferant den historischen Lastgang der Entnahmestelle für längstens 12 Monate zur Verfügung zu stellen. Diese Anfrage, sowie die Zusendung erfolgt auf bilateralem Weg.
- 3.4. Der Ersatzlieferant bestätigt dem Netzbetreiber in Form der UTILMD-Formatfestlegung, dass er die vom Netzbetreiber gemeldete Entnahmestelle im Rahmen der Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie beliefert. Diese Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgt spätestens fünf Werktage nach dem Eingang der Meldung des Netzbetreibers gemäß Ziffer 3.1. Eine Ablehnung kann nur bei Inanspruchnahme des § 36 Abs.1 Satz2 EnWG durch den Ersatzlieferanten erfolgen. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass alle Möglichkeiten wie bspw. das Angebot einer Vorkasse gegenüber dem zu versorgenden Anschlussnehmer ausgeschöpft wurden. Sollte der Ersatzlieferant die Belieferung des Anschlussnutzers ablehnen, erfolgt die Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber auf eigene Verantwortung und Kosten. Mit der Ablehnung versichert der Ersatzlieferant das Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 Abs.1 Satz2 EnWG und stellt den Netzbetreiber diesbezüglich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei.
- 3.5. Die Beendigung der Ersatzbelieferung teilt der Ersatzlieferant dem Netzbetreiber in Form der UTILMD-Formatfestlegung für den Datenaustausch unverzüglich mit. Der Netzbetreiber muss sicherstellen, dass keine erneute Anmeldung erfolgt.

4. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 4.1. Die Ergänzungsvereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 4.2. Diese Ergänzungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Ersatzlieferant nicht mehr Grundversorger im Netzgebiet des Netzbetreibers ist. Sie endet außerdem mit Beendigung des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages.
- 4.3. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Soweit in dieser Ergänzungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages.
- 5.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Ergänzungsvereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(Ort, Datum)

Kassel, _____
(Ort, Datum)

Ersatzlieferant

Netzbetreiber